

## § 1

### **Name, Sitz und Rechtsstellung**

- 1.1. „Der Stadtfeuerwehrverband Kiel - die Jugendfeuerwehr“ (im nachfolgenden „Jugendfeuerwehr Kiel“ genannt) ist der Zusammenschluss aller Jugendfeuerwehren in der Landeshauptstadt Kiel. Sie ist die Jugendorganisation der Freiwilligen Feuerwehren im Stadtfeuerwehrverband Kiel.  
Für die Jugendfeuerwehr Kiel gilt die Satzung des StFV Kiel in Verbindung mit dieser Ordnung.
- 1.2. Die Jugendfeuerwehr Kiel will das Gemeinschaftsleben und die demokratische Lebensform unter ihren Mitgliedern pflegen und fördern. Dazu gehören die feuerwehrtechnische Ausbildung und Maßnahmen, die unter dem Begriff „Jugendpflege“ zusammengefasst sind.
- 1.3. Sie fordern von jedem Mitglied die Anerkennung der Menschenrechte, das Bekenntnis zu einem freiheitlichen Staat demokratischer Ordnung und die Bereitschaft, die sich daraus ergebenden Pflichten zu übernehmen.
- 1.4. Sie wollen dem gegenseitigen Verständnis und dem Frieden unter den Völkern dienen. Dazu dienen alle internationalen Begegnungen im In- und Ausland und das Integrieren ausländischer Mitbürger.
- 1.5. Der Sitz der Jugendfeuerwehr Kiel ist am Sitz des Stadtfeuerwehrverbandes.

## § 2

### **Die Aufgabe und das Ziel**

- 2.. Die Jugendfeuerwehr Kiel hat den Zweck, die in ihr zusammengeschlossenen Jugendfeuerwehren bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen, insbesondere durch
  - 2.1. Erfahrungsaustausch,
  - 2.2. Pflege der Kameradschaft und der inneren Zusammenarbeit in den Jugendfeuerwehren,
  - 2.3. Aus- und Fortbildung der Jugendfeuerwehrwartinnen und Jugendfeuerwehrwarte und Jugendgruppenleiterinnen und Jugendgruppenleiter,
  - 2.4. Anregungen für die jugendpflegerische Arbeit unter Berücksichtigung des Bildungsprogrammes der Deutschen Jugendfeuerwehr.
  - 2.5. Organisation von überörtlichen Jugendfeuerwehrtreffen, Fahrten und Zeltlagern,
  - 2.6. Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen und dem Stadtjugendring der Landeshauptstadt Kiel,
  - 2.7. Vermittlung von Zuwendungen.

## § 3

### Mitgliedschaft

- 3.1. Mitglieder der Jugendfeuerwehr Kiel sind die anerkannten Jugendfeuerwehren der Landeshauptstadt Kiel.
- 3.2. Die Mitglieder haben die Jugendfeuerwehr Kiel bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen und bei der Ausführung mitzuwirken.

## § 4

### Organe

Organe der Jugendfeuerwehr Kiel sind:

- 4.1. die Stadt-Jugendfeuerwehrversammlung
- 4.2. der Stadt-Jugendfeuerwehrausschuss

## § 5

### Stadt-Jugendfeuerwehrversammlung

- 5.1. Die Stadt-Jugendfeuerwehrversammlung setzt sich zusammen aus:
  - 5.1.1. Den Jugendfeuerwehrwartinnen oder den Jugendfeuerwehrwarten und den Jugendgruppenleiterinnen oder den Jugendgruppenleitern der Jugendfeuerwehren.
  - 5.1.2. Den Mitgliedern des Stadt-Jugendfeuerwehrausschusses.
  - 5.1.3. Stimmenhäufung ist unzulässig.
- 5.2. Die Stadt-Jugendfeuerwehrversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Den Vorsitz führt die Stadt-Jugendfeuerwehrwartin oder der Stadt-Jugendfeuerwehrwart, im Verhinderungsfall die Stellvertreterin oder der Stellvertreter.
- 5.3. Zu jeder Sitzung der Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor dem Sitzungstag geladen. Dringlichkeitsanträge können spätestens während der Sitzung gestellt werden.
- 5.4. Die Stadt-Jugendfeuerwehrversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend sind.

Bei Beschlussunfähigkeit muss innerhalb von 4 Wochen unter Einhaltung der Ladungsfrist eine neue Stadt-Jugendfeuerwehrversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist.
- 5.5. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

Für Änderungen der Jugendordnung ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.

- 5.6. Über die Stadt -Jugendfeuerweherversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Fachbereichsleiterin „Schriftführung“ oder dem Fachbereichsleiter „Schriftführung“ und von der Stadt -Jugendfeuerwehrwartin oder dem Stadt -Jugendfeuerwehrwart zu unterzeichnen ist.

Eine Ausfertigung ist der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Stadtfeuerwehrverbandes Kiel, den Mitgliedern des Stadt-Jugendfeuerwehrausschusses und den Jugendfeuerwehrwartinnen oder Jugendfeuerwehrwarten zuzuleiten. Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich mit Begründung Widerspruch bei der Stadt -Jugendfeuerwehrwartin oder dem Stadt-Jugendfeuerwehrwart eingelegt wird. Über den Widerspruch entscheidet der Stadt-Jugendfeuerwehrausschuss.

- 5.7. Die Aufgaben der Stadt-Jugendfeuerweherversammlung sind:
- 5.7.1. Wahl der Fachbereichsleiterinnen oder der Fachbereichsleiter für die Dauer von 4 Jahren.
  - 5.7.2. Wahl der Stadt-Jugendgruppenleiterin oder des Stadt-Jugendgruppenleiters für die Dauer von 1 Jahr.
  - 5.7.3. Wahl der Delegierten für die Landes-Jugendfeuerweherversammlung und weitere Gremien.
  - 5.7.4. Genehmigung der Jahresberichte
  - 5.7.5. Entlastung des Stadt-Jugendfeuerwehrausschusses.
  - 5.7.6. Beratung und Beschlussfassung über Änderung der Jugendordnung.
  - 5.7.7. Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge.
- 5.8. Als Stadt-Jugendgruppenleiterin oder Stadt-Jugendgruppenleiter ist wählbar, wer die Voraussetzungen der Jugendordnung der Deutschen Jugendfeuerwehr erfüllt und das Amt der Jugendgruppenleiterin oder des Jugendgruppenleiters, der stellvertretenden Jugendgruppenleiterin oder des stellvertretenden Jugendgruppenleiters in einer Jugendfeuerwehr wahrnimmt.
- 5.9 Außerordentliche Sitzungen können vom Vorstand einberufen werden. Sie sind durch den Vorstand innerhalb von einem Monat einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Delegierten der Mitgliederversammlung die Einberufung schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt.
- 5.10 Die Wahlen zum Stadt-Jugendfeuerwehrausschuss erfolgen unter Leitung der Stadt-Jugendfeuerwehrwartin bzw. des Stadt-Jugendfeuerwehrwartes durch geheime Abstimmung auf Stimmzetteln.

Als Mitglied im Stadt-Jugendfeuerwehrausschuss ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das die Wahlleitung zieht.

Die Wahl der Stadtjugendfeuerwehrwartin bzw. des Stadtjugendfeuerwehrwartes sowie der Stellvertretung erfolgt auf der Mitgliederversammlung des Stadtfeuerwehrverbandes Kiel.

Die Wahlhandlung und die Feststellung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Der Wahlvorstand kann Personen, die die Ordnung und Ruhe stören, aus dem Wahlraum verweisen (§ 29 Gemeinde- und Kreiswahlgesetz – GKWG – in der Fassung vom 19.03.1997).

## § 6

### Stadt-Jugendfeuerwehrausschuss

- 6.1. Der Stadt-Jugendfeuerwehrausschuss besteht aus:
  - 6.1.1. der Stadt-Jugendfeuerwehrwartin oder dem Stadt-Jugendfeuerwehrwart.
  - 6.1.2. der stellvertretenden Stadt-Jugendfeuerwehrwartin oder dem stellvertretenden Stadt-Jugendfeuerwehrwart.
  - 6.1.3. der Fachbereichsleiterin oder dem Fachbereichsleiter „Schriftführung“.
  - 6.1.4. der Fachbereichsleiterin oder dem Fachbereichsleiter „Finanzen“.
  - 6.1.5. der Fachbereichsleiterin oder dem Fachbereichsleiter „Lehrgangswesen“.
  - 6.1.6. der Fachbereichsleiterin oder dem Fachbereichsleiter „Wettbewerbe“.
  - 6.1.7. der Fachbereichsleiterin oder dem Fachbereichsleiter „Pressewesen und Öffentlichkeitsarbeit“.
  - 6.1.8. der Stadt-Jugendgruppenleiterin oder dem Stadt-Jugendgruppenleiter.
- 6.2. Die Stadtwehrführerin oder der Stadtwehrführer ist einzuladen und kann an den Sitzungen des Stadt-Jugendfeuerwehrausschusses mit beratender Stimme teilnehmen.
- 6.3. Der Stadt-Jugendfeuerwehrausschuss wird von der Stadt-Jugendfeuerwehrwartin oder dem Stadt-Jugendfeuerwehrwart nach Bedarf, mindestens aber viermal im Jahr einberufen.
  - 6.3.1 Der Stadt-Jugendfeuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
  - 6.3.2. Über die Sitzungen des Stadt-Jugendfeuerwehrausschusses ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Fachbereichsleiterin oder dem Fachbereichsleiter Schriftführung und von der Stadt-Jugendfeuerwehrwartin oder dem Stadt-Jugendfeuerwehrwart zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist den Mitgliedern des Stadt-Jugendfeuerwehrausschusses und der Stadtwehrführerin oder dem Stadtwehrführer zuzuleiten.
- 6.4. Die Aufgaben des Stadt-Jugendfeuerwehrausschusses sind:
  - 6.4.1 Durchführung der Beschlüsse der Stadt-Jugendfeuerwehrversammlung. Der Stadt-Jugendfeuerwehrausschuss beschließt über alle wesentlichen Angelegenheiten der Jugendfeuerwehr Kiel, soweit sie nicht der Stadt-Jugendfeuerwehrversammlung vorbehalten sind.
  - 6.4.2 Vorbereitung und Durchführung aller Tagungen und Veranstaltungen.
- 6.5. Die Stadt-Jugendfeuerwehrwartin oder der Stadt-Jugendfeuerwehrwart muss den Stadt-Jugendfeuerwehrausschuss innerhalb von vier Wochen einberufen, wenn es ein Drittel seiner Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

## § 7

### **Die Stadt-Jugendfeuerwehrwartin oder der Stadt-Jugendfeuerwehrwart**

- 7.1. Die Stadt-Jugendfeuerwehrwartin oder der Stadt-Jugendfeuerwehrwart wird auf der Mitgliederversammlung des Stadtfeuerwehrverbandes Kiel für die Dauer von sechs Jahren gewählt.
- 7.2. Die stellvertretende Stadt-Jugendfeuerwehrwartin oder der stellvertretende Stadt-Jugendfeuerwehrwart wird auf der Mitgliederversammlung des Stadtfeuerwehrverbandes Kiel für die Dauer von sechs Jahren gewählt.
- 7.3. Die Stadt-Jugendfeuerwehrwartin oder der Stadt-Jugendfeuerwehrwart, im Verhinderungsfall die stellvertretende Stadt-Jugendfeuerwehrwartin oder der stellvertretende Stadt-Jugendfeuerwehrwart führen die Geschäfte der Jugendfeuerwehr Kiel und vertreten sie nach innen und außen im Auftrage der Stadtwehrführung.

## § 8

### **Die Fachbereichsleiterin oder der Fachbereichsleiter „Finanzen“**

- 8.1. Die Fachbereichsleiterin oder der Fachbereichsleiter Finanzen ist verantwortlich für das Kassenwesen und führt die Kassengeschäfte.

## § 9

### **Die Fachbereichsleiterin oder der Fachbereichsleiter „Schriftführung“**

- 9.9. Die Fachbereichsleiterin oder der Fachbereichsleiter Schriftführung hat die Stadt-Jugendfeuerwehrwartin oder den Stadt-Jugendfeuerwehrwart in der Geschäftsleitung zu unterstützen und die Niederschriften anzufertigen.

## § 10

### **Geschäftsführung**

- 10.1. Die finanziellen Mittel für die Arbeit der Jugendfeuerwehr Kiel werden durch Zuwendungen des Stadtfeuerwehrverbandes, durch Mittel der Landeshauptstadt Kiel, sowie durch Spenden und Schenkungen Dritter aufgebracht.
- 10.2. Alle Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- 10.3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 10.4. Die Mitglieder der Organe üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Aufwendungen werden im Rahmen der im StFV Kiel gültigen Richtlinien erstattet.
- 10.5. Über die Verwendung der der Jugendfeuerwehr Kiel zufließenden Mittel entscheidet der Stadt-Jugendfeuerwehrausschuss in eigener Zuständigkeit.

- 10.6. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Stadtfeuerwehrverbandes kann die Stadt-Jugendfeuerwehrwartin oder den Stadt-Jugendfeuerwehrwart jederzeit zur Berichterstattung auffordern.
- 10.7. Die Stadtwehrführerin bzw. der Stadtwehrführer ist zu allen Organversammlungen einzuladen. Er kann beratend teilnehmen und zu jedem Tagesordnungspunkt das Wort verlangen.
- 10.8. Die Wehrführer von Feuerwehren mit einer Jugendabteilung können als Gäste an der Stadtjugendfeuerwehrversammlung teilnehmen.
- 10.9. Die Kasse der Jugendfeuerwehr Kiel ist mindestens einmal jährlich durch die Kassenprüfer des Stadtfeuerwehrverbandes Kiel zu prüfen.

### **§ 11**

#### **Auflösung**

- 11.1. Die Jugendfeuerwehr Kiel darf nicht aufgelöst werden, solange in der Landeshauptstadt Kiel noch Jugendfeuerwehren nach den Grundsätzen dieser Ordnung bestehen.
- 11.2. Im Falle einer Auflösung geht das Eigentum der Jugendfeuerwehr Kiel in das Eigentum des Stadtfeuerwehrverbandes Kiel über.

### **§ 12**

#### **Inkrafttreten**

- 12.1. Die Ordnung für die Jugendfeuerwehr Kiel wurde von der Mitgliederversammlung des Stadtfeuerwehrverbandes Kiel am 05.06.2009 beschlossen und tritt mit der Genehmigung des Vorstandes des Stadtfeuerwehrverbandes am 05.06.2009 in Kraft.

Kiel, den 20.07.2009

*im Original gezeichnet*

Stadtwehrführer